

Thema: Berichtigung von Rechnungen

Bundesfinanzhof zieht eine rückwirkende Berichtigung von Rechnungen zumindest in Betracht

Zwei Jahre nachdem der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 15.07.2010 (RS C 368/09 in Sachen Pannon Gép) die rückwirkende Berichtigung von unvollständigen und unrichtigen Rechnungen für den Vorsteuerabzug anerkannt hat, lässt der Bundesfinanzhof es in seiner Entscheidung vom 20.07.2012 (V B 82/11) grundsätzlich offen, ob der Berichtigung von Rechnungen Rückwirkung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Ausstellung zukommen kann. Der Bundesfinanzhof hält diese aber zumindest für denkbar, indem er formuliert er *habe ernstliche Zweifel, ob der Vorsteuerabzug aus einer zunächst fehlerhaften Rechnung auch dann versagt werden könne, wenn diese Rechnung später berichtigt werde, sofern das zunächst erteilte Dokument die Mindestanforderungen an eine Rechnung erfülle und daher Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthalte.*

Es bleibt daher abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof sich in einem anderen bereits anhängigen Verfahren (XI R 41/10) zu dieser Frage äußern wird.

Hinweis: Sollte bei der Rechnungseingangskontrolle auffallen, dass eines der Mindestmerkmale auf dem Rechnungsbeleg fehlt, sollte nach der Rechnungskorrektur eine rückwirkende Berechtigung zum Vorsteuerabzug gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden. Im Einspruchsverfahren kann ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens unter Verweis auf das o.g. anhängige Verfahren vor dem Bundesfinanzhof gestellt werden.

Hinweis:

Die Inhalte der verfassten Beiträge dienen lediglich zur allgemeinen steuerlichen Information und spiegeln lediglich die persönliche Einschätzung der Treuhand Saar Steuerberatungsgesellschaft mbH zu diversen steuerlichen Themen wieder. Die Inhalte stellen keine steuerliche Beratung dar und können eine individuelle steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

